

436 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (382 der Beilagen): Bundesgesetz über die Grundbücher (Allgemeines Grundbuchgesetz 1954 — GBG. 1954).

Das Allgemeine Grundbuchgesetz, RGBl. Nr. 95/1871, wurde seit seinem Inkrafttreten mehrfach abgeändert, und zwar in zahlreichen Punkten durch die Grundbuchsnovelle, BGBl. Nr. 4/1930, sowie in einzelnen Punkten insbesondere durch die auf der Stufe eines Gesetzes stehende ZPO.-Zustellungs-Verordnung, BGBl. Nr. 113/1946, und durch das Bundesgesetz vom 21. Juni 1950, BGBl. Nr. 141, über die Änderung einiger grundbuchsrechtlicher Vorschriften. Darüber hinaus wurde das Allgemeine Grundbuchgesetz durch zahlreiche abseits vom Stammgesetz getroffene Regelungen ergänzt, und zwar durch die Gesetze vom 4. Juni 1882, RGBl. Nr. 76, enthaltend Bestimmungen über die Entbehrlichkeit der Legalisierung gewisser Unterschriften auf Tabularurkunden und über Erleichterungen des Beweises der Identität einer Person bei Legalisierungen und anderen Beurkundungen, und vom 5. Juni 1890, RGBl. Nr. 109, betreffend die grundbücherliche Einverleibung von Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchssachen, durch die Kaiserliche Verordnung vom 19. März 1916, RGBl. Nr. 69, über die dritte Teilnovelle zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch und durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Grundbuchsrechts im Geltungsbereich des Österreichischen Allgemeinen Grundbuchgesetzes vom 19. Jänner 1942, Deutsches RGBl. I S. 37. Diese Umstände lassen es als dringend geboten erscheinen, auf diesem Rechtsgebiet Klarheit und Übersichtlichkeit zu schaffen. Deshalb soll auch dem Wunsch der Alliierten, die noch geltenden deutschen Rechtsvorschriften, somit die Verordnung Deutsches RGBl. 1942 I S. 37 durch

österreichische Rechtsvorschriften zu ersetzen, nicht in der Weise, daß die genannte Verordnung allein durch ein österreichisches Gesetz ersetzt wird, sondern durch Schaffung eines neuen Grundbuchgesetzes Rechnung getragen werden.

Bezüglich aller Einzelheiten des Gesetzentwurfes kann auf den ausführlichen Motivenbericht zur Regierungsvorlage verwiesen werden.

Der Justizausschuß hat den vorliegenden Gesetzentwurf in der Sitzung vom 19. Jänner 1955 in Beratung gezogen. Außer dem Berichterstatter ergriffen die Abgeordneten Dipl.-Ing. Doktor Scheuch, Dr. Tschadek, Dr. Withalm, Prinke, Eibegger, Dr. Gschnitzer, Zeillinger, Mark, Ferdinanda Flossmann, Dr. Oberhammer und Dr. Pittermann sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Kapfer das Wort.

Der Ausschuß sah sich im Zuge seiner Beratungen über den Gesetzentwurf veranlaßt, auf Grund eines Antrages des Berichterstatters Abgeordneten Dr. Neugebauer zwei Abänderungen im Text der Regierungsvorlage vorzunehmen. Und zwar wurde im Titel des Bundesgesetzes die Ziffer „1954“ durch „1955“ ersetzt; weiters wurde im § 139 das Wort „Rechtsvorschriften“ durch das Wort „Bundesgesetzen“ ausgetauscht, weil durch Bundesgesetz Verordnungen nicht abgeändert werden können.

Der Justizausschuß hat nach sehr eingehender Beratung die Regierungsvorlage mit den bereits erwähnten Abänderungen angenommen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (382 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 19. Jänner 1955.

Dr. Neugebauer,
Berichterstatter.

Dr. Toncic,
Obmann.

/.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 382 der Beilagen.

1. Der Gesetzestitel hat zu lauten: „Bundesgesetz vom 1955 über die Grundbücher (Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955 — GBG. 1955).“

2. Im § 139 tritt an Stelle des Wortes „Rechtsvorschriften“ das Wort „Bundesgesetzen“.